

Bestätigung der Niederschrift im öffentlichen und nicht öffentlichen Teil

Begründung zur Behandlung im vereinfachten schriftlichen Verfahren

Niederschriften sind lt. § 58 KVG LSA über jede Sitzung aufzunehmen sowie vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben und sollen innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.

Gemäß Geschäftsordnung der Gemeinde Möser § 15 Abs. 4) „ Der Gemeinderat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab.“

Erst nach Abstimmung der Niederschrift s. Abs. 6) kann jedermann eine Einsichtnahme gestattet werden.